

Exklusive Kinder- und Jugendhilfe als Verstoß gegen völkerrechtliche Diskriminierungsverbote

Lydia Schönecker

1. Menschenrechtliche Diskriminierungsverbote

Mit der Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) im Jahr 1992¹ sowie der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) mit Wirkung zum März 2009,² haben die in diesen Menschenrechtsübereinkommen niedergelegten völkerrechtlichen Vorgaben Eingang in die deutsche Rechtsordnung gefunden. Im gleichen Rang mit Bundesrecht gelten diese seitdem zum Teil als unmittelbar anwendbare Vorschriften (self-executing norms), wenn sie nach Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet und ausreichend bestimmt sind, im konkreten Einzelfall rechtliche Wirkungen zu erzeugen.³ Die Mehrzahl der Regelungen werden allerdings als non-self-executing norms eingeordnet, d.h. sie verpflichten zu legislativer Umsetzung sowie menschenrechtskonformer Auslegung bestehender nationaler Regelungen im Rahmen von Behörden- und Gerichtsentscheidungen.⁴

Beide Konventionen enthalten deutliche Diskriminierungsverbote. So verpflichtet Art. 2 Abs. 1 UN-KRK alle Vertragsstaaten darauf, die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte,

„jedem ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Kind ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“

1 BGBI. II 1992, 121; wenngleich zunächst mit – ausländerrechtlich bedingten – Vorbehalten, die erst 2010 zurückgenommen wurden.

2 BGBI. II 2008, 1419.

3 BVerfGE 29, 348, 360; *Trenk-Hinterberger*, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, 2013, Einf. Rn. 27, 33.

4 *Kotzur/Richter*, Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 81, 84.

zu gewährleisten. Zudem hat sich Deutschland über die UN-BRK zum einen allgemein verpflichtet,

„die volle Verwirklichung aller Menschenrechte für alle Menschen mit Behinderungen ohne jede Diskriminierung auf Grund von Behinderung zu gewährleisten und zu fördern“ (Art. 4 Abs. 1 S. 1 UN-BRK).

Im sog. selbstständigen Diskriminierungsverbot des Art. 5 Abs. 1 UN-BRK⁵ heißt es dementsprechend auch, dass die Vertragsstaaten anerkennen,

„dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind, vom Gesetz gleich zu behandeln sind und ohne Diskriminierung Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz und gleiche Vorteile durch das Gesetz haben.“

Für Kinder mit Behinderungen enthält Art. 7 UN-BRK ein auf Art. 2 Abs. 1 UN-KRK fußendes, zusätzlich formuliertes Diskriminierungsverbot.⁶ Dessen Absatz 1 verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen,

„um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können“.

Dabei scheint insbesondere bei Diskriminierungsverboten inzwischen ihre unmittelbare Anwendbarkeit i.S.v. self-executing norms unbestritten.⁷

5 Zu den Diskriminierungsverboten der UN-BRK und ihren rechtlichen Bedeutungen ausführlich *Aichele/Althoff*, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 104.

6 Kreutz, in: Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger, Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis, 2013, UN-BRK Art. 7 Rn. 1.

7 Vgl. *UN-Sozialpaktausschuss*, General Comment Nr. 3, 1990, E/1991/23, The nature of States parties' obligations, Nr. 5; m.w.N. *Aichele/Althoff*, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 104, 116 f.; Welti, Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK – Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Forum D Nr. 9/2012; v. Bernstorff, Anmerkungen zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge: Welche Rechtswirkungen erzeugt das Menschenrecht auf inklusive Schulbildung aus der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozial- und Bildungsrecht, RdJB 2011, S. 203, 214 f.; Schmahl, Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen, 2017, Einl. Rn. 26.

D.h. sie erzeugen grundsätzlich auch ohne weitere nationale Umsetzungsschritte unmittelbare Rechte und Pflichten, auf die sich Betroffene direkt berufen können und die ggf. von Behörden und Gerichten als unmittelbare Entscheidungsgrundlagen mit heranzuziehen sind.⁸

2. Ausschluss junger Menschen mit körperlichen/geistigen Behinderungen aus der Kinder- und Jugendhilfe

Das SGB VIII enthält aktuell in § 10 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 SGB VIII für Leistungen der Eingliederungshilfe eine Zuständigkeitswegweisung junger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen ins SGB IX Teil 2 (bis 2019: SGB XII). Deutschland zieht im Jahr 2021 somit zwischen jungen Menschen ohne Behinderung bzw. mit einer ausschließlich seelischen Behinderung auf der einen Seite (dann SGB VIII) und jungen Menschen mit (auch) körperlichen und/oder geistigen Behinderungen auf der anderen Seite (dann SGB IX Teil 2) immer noch eine Zuständigkeitstrennlinie.

Dabei wird die sich im § 10 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 SGB VIII bislang abbildende gesetzgeberische Entscheidung, die Kinder und Jugendlichen je nach vorliegender Behinderungsform entweder dem einen oder dem anderen Hilfesystem zuzuweisen, für sich genommen noch nicht als Verstoß gegen die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote gewertet werden können. Doch gehen von dieser Regelung, die junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen in die Zuständigkeit des SGB IX Teil 2 verweist, erhebliche diskriminierende Wirkungen aus:

2.1 Faktischer Ausschluss aus Regel- und Infrastrukturleistungen

Die derzeitige Zuständigkeitswegweisung der jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen aus dem SGB VIII betrifft eigentlich nur die Individualleistungen, d.h. die unmittelbar auf das einzel-

8 v. Bernstorff, Anmerkungen zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge: Welche Rechtswirkungen erzeugt das Menschenrecht auf inklusive Schulbildung aus der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozial- und Bildungsrecht? RdJB 2011, S. 203, 214 f.; Aichele/Althoff, Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, 2012, S. 104, 117 f.

ne Kind zielen Hilfen. Aus den im SGB VIII für alle Kinder und Jugendlichen geöffneten Regel- und Infrastrukturleistungen (z.B. Kindertagesbetreuung, §§ 22 ff. SGB VIII; Jugendarbeit/-sozialarbeit, §§ 11, 13 SGB VIII) sind sie in rechtlicher Hinsicht somit nicht ausgeschlossen.⁹ Die jugendamtliche Gesamt- und Planungsverantwortung (§§ 79, 80 SGB VIII) richtet sich daher grundsätzlich darauf, auch jungen Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zu diesen allgemein allen jungen Menschen eröffneten Regel- und Infrastrukturleistungen zu ermöglichen.

Die praktische Angebotsgestaltung zeigt jedoch bundesweit, dass Kinder und Jugendliche mit geistiger und/oder körperlicher Behinderung als Leistungsadressat*innen kaum bis gar nicht mitgedacht sind, sodass sie faktisch diese Leistungen doch nicht – oder nur mit einer supplementären, dann aber zusätzlich kostenpflichtigen Eingliederungshilfe (hierzu unten 2.3.) – in Anspruch nehmen können.¹⁰ Die unzureichend wahrgenommene Planungs- und Gewährleistungsverantwortung der Jugendämter in diesem Kontext dürfte als indirekte Wirkung („für diese Kinder/Jugendlichen sind wir nicht zuständig“) zu einem erheblichen Teil auch auf die Regelung des § 10 Abs. 4 S. 2 Alt. 2 SGB VIII zurückzuführen sein.¹¹

2.2 Reduktion von Kindheit auf das Merkmal Behinderung

Die Zuweisung der individuellen Leistungszuständigkeit in die Eingliederungshilfe des SGB IX Teil 2 reduziert das Kind-/Jugendsein junger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen weitgehend auf den Aspekt ihrer Behinderung. Dabei müsste diese Zuordnung in das Hilfesystem der „Eingliederungshilfen“ (§ 10 Abs. 4 S. 2 2. Alt. SGB VIII) zwar nicht zwangsläufig diese Reduktion mit sich bringen, da diese als sog. Teilhabeleistungen grundsätzlich die Aufgabe beinhalten, Menschen mit Behinderungen eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen (vgl. § 90 Abs. 1 SGB IX). Gleichberechtigte Teilhabe wür-

9 Wiesner, in: ders., SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 10 SGB VIII Rn. 35.

10 Smessaert, Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII, Forum Jugendhilfe 2018, S. 52, 53.

11 Der Gesetzentwurf zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) sieht konsequenterweise auch hier wichtige, nach Verabschiedung unmittelbar in Kraft tretende Nachjustierungen vor (z.B. Gestaltung inklusiver Jugendarbeitsangebote, § 11 Abs. 1 SGB VIII-E; verpflichtende inklusive Jugendhilfeplanung, § 79 Abs. 2 SGB VIII-E), vgl. auch unten 3.

de daher eigentlich auch die Auseinandersetzung mit den und Hilfereaktionen auf die besonderen Förder- und Entwicklungsbedürfnisse(n) von Kindern und Jugendlichen – abseits von Behandlungen, Therapien, Hilfsmittel-Versorgung, etc. – beinhalten. Auch das mit dem BT HG neu gefassste und ebenfalls im Rahmen der SGB IX-Eingliederungshilfe zu beachtende Behinderungsverständnis (§ 2 SGB IX)¹² könnte hier Einiges positiv aufbrechen. Denn seit 2018 darf Behinderung – als leistungsanspruchsauslösendes Tatbestandsmerkmal – nicht mehr allein auf das Vorliegen einer individuellen Beeinträchtigung reduziert werden, sondern ist vor allem auch als das Ergebnis eines Zusammenspiels mit den konkreten, positiv wie negativ wirkenden, Lebensbedingungen des jeweiligen Menschen zu verstehen (sog. bio-psycho-soziales Modell), d.h. im Kontext junger Menschen bspw. auch die Berücksichtigung ihrer konkreten familiären Lebensumstände.¹³

Doch die Organisation, Strukturen und Logiken in der Eingliederungshilfe des SGB IX Teil 2 widersprechen weiterhin einer ganzheitlichen Hilfeperspektive. Denn wenngleich durch die Weitung des Behinderungsverständnisses eine systemischere Bedarfsorientierung angelegt sein mag, gilt im SGB IX-System gleichwohl weiterhin das – sogar höchstrichterlich geprägte – Verbot der Drittleistung,¹⁴ d.h. die Zulässigkeit ausschließlich auf den Menschen mit Behinderung konzentrierter Hilfen. Die für junge Menschen aufgrund ihrer stärkeren und multiplen Abhängigkeiten und Bindungen in familiär-soziale Interaktionen und Beziehungen besonders wichtige ganzheitliche, (familien-)systemische Hilfeperspektive fehlt den Kindern und Jugendlichen, die dem Leistungssystem des SGB IX Teil 2 zugeordnet sind, demgegenüber nach wie vor.¹⁵ So werden hier bspw. weder Hilfebedarfe von Eltern (z.B. nach Entlastung) noch von anderen Familienmitgliedern (z.B. Geschwister, die aufgrund der stark von der Behinderung dominierten Familiensituation in ihren Bedürfnissen zu kurz kommen) berücksichtigt. Besonders anschaulich zeigt sich diese Problematik auch in der immer wieder stattfindenden Verweigerung der Übernahme

12 Entsprechend die Rüge der Vereinten Nationen: *UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen*, Concluding observations on the initial report of Germany, 2015, III. A. Nr. 8 (a).

13 Schönecker, Erzieherischer Bedarf als Prüfpunkt bei Teilhabeleistungen, Dialog Erziehungshilfe 2018, S. 26 ff.

14 Vgl. z.B. BSG 24.3.2009 – B 8 SO 29/07 R, JAMT 2009, S. 623.

15 Coester/Müller-Fehling, Ein neuer Anlauf für die Inklusive Lösung – Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Reform des SGB VIII, JAMT 2017, S. 476, 477.

von Gebärdensprachkursen für Eltern und ggf. Geschwister junger Menschen mit Hörbehinderungen.¹⁶ Die starke Fokussierung auf Leistungen ausschließlich gegenüber dem Menschen mit Behinderung verdrängt regelmäßig vollständig den Aspekt, dass die familiäre Kommunikation mit zu den zentralsten Teilhabeaspekten kindlicher Entwicklung gehört und damit der Kurs für die Eltern und Geschwister (auch) als Eingliederungshilfe für das hörbehinderte Kind selbst verstanden werden könnte.

Die durch das Recht derzeit künstlich gezogenen Trennlinien verhindern somit in ganz erheblicher Weise auch die von Kindern und Jugendlichen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen benötigte ganzheitliche Unterstützung, im Rahmen derer sowohl die behinderungsbedingten als auch die kindheitsbezogenen bzw. erziehungsbedingten Bedarfe – die regelmäßig in einer untrennbaren Wechselbeziehung zueinander stehen – in den Blick genommen werden (können).¹⁷

2.3 Diskriminierung bei der Kostenbeteiligung

Mit dem Ziel, die Hürden für Eltern in Bezug auf die Inanspruchnahme pädagogischer Hilfen für sich und ihre Kinder möglichst gering zu gestalten, hat der Gesetzgeber des SGB VIII von der Erhebung von Kostenbeiträgen für ambulante Leistungen vollständig abgesehen.¹⁸ So dürfen Jugendämter z.B. für eine nach § 35a SGB VIII gewährte Integrationshilfe für ein Kind mit einer seelischen Behinderung – egal, ob diese während des Unterrichts, in der (außerschulischen) Nachmittagsbetreuung, auf der Klassenfahrt oder auch zur Inanspruchnahme der Jugendfreizeit beansprucht wird – keine Kostenbeteiligung von den jungen Menschen und ihren Eltern fordern.

Im Hilfesystem des SGB IX Teil 2 gilt indes der Grundsatz der einkommens- und vermögensabhängigen Leistungsgewährung.¹⁹ Zwar gibt es

16 Vgl. z.B. LSG BW 18.7.2013 – L 7 SO 4642/12 mit ausführlicher kritischer Auseinandersetzung in *DIJuF*, Rechtsgutachten, JAmt 2015, S. 87.

17 Ausführlich *Meysen/Schönecker*, Inklusion aller jungen Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe: Zwischenräume zwischen zwei Hilfesystemen und ihre Überwindung, systeme 2018, S. 187, 188 ff.

18 *Loos*, in: Wiesner (Hrsg.), SGB VIII, 5. Aufl. 2015, § 91 SGB VIII Rn. 7.

19 Eingehend zu diesen beiden unterschiedlichen Regelungssystemen: *Schindler*, Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich – Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung, 2011.

hiervon Ausnahmen (sog. kostenprivilegierte Leistungen), z.B. bei den Leistungen der Frühförderung oder auch im Kontext schulischer Hilfen. Die Inanspruchnahme sozialer Teilhabeleistungen beispielsweise unterliegt hingegen der Einkommens- und Vermögensanrechnung, sodass junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen und ihre Eltern z.B. die o.g. Integrationshilfen im Kontext der außerschulischen Nachmittagsbetreuung oder zur Inanspruchnahme der Jugendfreizeit nur in Abhängigkeit ihrer Finanzsituation gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe beanspruchen können.²⁰

Diese unterschiedliche Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sowie deren Eltern bei der Beteiligung an den Kosten für die Inanspruchnahme grundsätzlich gleicher Hilfen dürfte nicht nur ebenfalls als Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot zu werten sein.²¹ Aufgrund der aktuell bestehenden infrastrukturellen Benachteiligung (s. oben 2.1), die häufig nur durch eine zusätzliche Individualhilfe aufgefangen werden kann, verschiebt die dann zudem eintretende Kostenbeitragspflichtigkeit die Bewältigung der behinderungsbedingten Benachteiligungen umso stärker auf die individuelle Ebene der Eltern und Familien.

2.4 Erschwerter Leistungszugang durch Abgrenzungstreitigkeiten

Neben diesen inhaltlichen Benachteiligungen für junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen aufgrund der unterschiedlichen Logiken der Leistungsgesetze von SGB VIII und SGB IX Teil 2 führt die gezogene Grenzlinie je nach vorliegender Behinderungsform immer wieder zu Abgrenzungstreitigkeiten zwischen den beiden Sozialleistungsträgern. Für die betroffenen Kinder und ihre Familien sind mit diesen nicht selten erhebliche Belastungen verbunden.

So bedingt bspw. die gezogene Grenzlinie entlang des IQ-Werts (unter/bis 69: SGB IX; ab/über 70: SGB VIII) für junge Menschen im Bereich zwischen 60 und 80 IQ-Punkten nicht nur eine in sich diskriminierende Klassifizierung in Jugendhilfe- und Eingliederungshilfekinder, sondern führt im Laufe ihrer Kindheit und Jugend regelmäßig auch zu wiederholten Testungen, (allein) um die Zuständigkeitszuordnung zu überprüfen.

20 Anschaulich z.B. im Urteil des SG Bremen 24.5.2018 - S 15 SO 12/15, RdLH 2019, 29 (betr. Autismus-Therapie).

21 Neben Verstößen gegen die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote dürfte im Übrigen insb. auch hierdurch ein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1, Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG prüfrelevant werden.

Diskussionen über Hilfeanlässe (z.B. stationäre Unterbringung aufgrund der erzieherischen Überforderung der Eltern) und Hilfeschwerpunkte (z.B. Schulbegleitung zielt auf seelische, aber nicht körperliche Beeinträchtigung des Kindes) sind zwar – so höchststrichterlich inzwischen geklärt – in der Abgrenzungssentscheidung unzulässig.²² In der Praxis werden sie dennoch vielfach geführt, sodass nicht selten benachteiligende, verspätete oder gar verweigerte Hilfegewährungen die Folge sind.

3. Fazit

Die in Deutschland aktuell immer noch bestehende gesetzliche Aufteilung von Kindern und Jugendlichen zwischen solchen mit geistigen und/oder körperlichen Behinderungen einerseits und allen anderen andererseits dürfte per se noch nicht als Verstoß gegen die menschenrechtlichen Diskriminierungsverbote aus UN-KRK und UN-BRK zu werten sein. Doch diese völkerrechtlich grundsätzlich zulässige Zuweisung in zwei unterschiedliche Hilfesysteme kippt in einen menschenrechtsrelevanten Verstoß, wenn diese – wie vorliegend dargestellt – mit erheblichen diskriminierenden Wirkungen zu Lasten junger Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen einhergeht.²³

Eine Rüge seitens der Vereinten Nationen hat Deutschland hierfür bislang zwar nicht erhalten. Doch vor dem dargelegten Hintergrund sollte auch klar sein, dass die Zusammenführung der Zuständigkeiten für alle jungen Menschen im SGB VIII kein freiwilliges *nice to have*, sondern Beachtung und Umsetzung völkerrechtlicher Verpflichtungen ist.²⁴

Nachdem in der 18. Legislaturperiode dieses gesetzgeberische Vorhaben gescheitert war, anschließend ein breiter Beteiligungs- und Dialogprozess stattfand,²⁵ hat das BMFSFJ im Oktober 2020 einen erneuten Referentenentwurf für ein Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kin-

-
- 22 Mit zahlreichen Nachweisen Schönecker/Meysen, in: Münder/Meysen/Trenckz, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Aufl. 2019, § 10 SGB VIII Rn. 47 ff.
- 23 Wenn auch mit vorsichtiger Wertung, so doch im Ergebnis wohl auch *Banafshe*, Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention, ZKJ 2011, S. 116, 123.
- 24 So offenbar auch das politische Selbstverständnis der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe in ihrem Bericht „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“, 2013.
- 25 Dokumentiert auf der Webseite <https://www.mitreden-mitgestalten.de> (letzter Zugriff: 1.11.2020).

der- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vorgelegt.²⁶ Die Umsetzung der Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder und Jugendlichen – egal ob und mit welcher Behinderung – ist darin ebenfalls mit anvisiert (§ 10 Abs. 4 SGB VIII-E). Sie soll ab 2028 greifen, wird allerdings daran geknüpft, dass bis zum 1.1.2027 ein dieses Vorhaben weiter ausbuchstabierendes Gesetz verabschiedet wird (Art. 10 Abs. 3 KJSG-E).

Bereits die im KJSG hinterlegte Festschreibung des „Ob“ ist ein wichtiger Meilenstein. Jedoch werden die (fach-)politischen Akteur*innen in den kommenden Jahren weiterhin angehalten sein, sich im Rahmen des fortgesetzten Gesetzgebungsprozesses mit den noch offenen Fragestellungen des „Wie“ zu beschäftigen und ggf. auch den Gesetzgeber an seine Selbstverpflichtung zu erinnern. Die Gestaltung einer Kinder- und Jugendhilfe, an der junge Menschen mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen wie alle anderen Kinder und Jugendliche gleichberechtigt teilhaben können, ist jedenfalls menschenrechtlich längst überfällig.

Literaturverzeichnis

Aichele, Valentin/Althoff, Nina (2012): Nicht-Diskriminierung und angemessene Vorkehrungen in der UN-Behindertenrechtskonvention, in: Welke, Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Kommentar K 2. Berlin: Eigenverlag Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, S. 104

*Arbeits- und Sozialminister*innenkonferenz (ASMK) & Jugend- und Familienminister*innenkonferenz (JFMK)* (2013): Bericht der von der ASMK und JFMK eingesetzten Arbeitsgruppe „Inklusion von jungen Menschen mit Behinderung“ vom 5. März 2013. <https://www.bag-if.de/bericht-inklusion-von-jungen-menschen-mit-behinderung/> (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Banafshe, Minou (2011): Kinder und Jugendliche mit Behinderung zwischen SGB VIII und SGB XII – im Lichte der UN-Behindertenrechtskonvention. ZKJ, S. 116

v. *Bernstorff, Jochen* (2011): Anmerkungen zur innerstaatlichen Anwendbarkeit ratifizierter Menschenrechtsverträge: Welche Rechtswirkungen erzeugt das Menschenrecht auf inklusive Schulbildung aus der UN-Behindertenrechtskonvention im deutschen Sozial- und Bildungsrecht?. Recht der Jugend und des Bildungswesens (59), S. 203

26 Zum Zeitpunkt der Freigabe des Beitrags befindet sich das KJSG noch im parlamentarischen Verfahren.

Coester, Ruth/Müller-Fehling, Norbert (2017): Ein neuer Anlauf für die Inklusive Lösung – Vorstellungen der Fachverbände für Menschen mit Behinderung zu einer Reform des SGB VIII. J.Amt, S. 476

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) (2015): Rechtsgutachten 19.2.2015 - S 2.510/J 9.140 LS, Rehabilitationsrecht Anspruch auf Übernahme der Kosten für einen Gebärdensprachkurs für Eltern eines hörbehinderten Kindes – zugleich Auseinandersetzung mit LSG BW 18.7.2013 - L 7 SO 4642/12. J.Amt, S. 87.

Kotzur, Markus/Richter, Clemens (2012): Anmerkungen zur Geltung und Verbindlichkeit der Behindertenrechtskonvention im deutschen Recht, in: Welke, Antje (Hrsg.), UN-Behindertenrechtskonvention mit rechtlichen Erläuterungen, Kommentar K 2. Berlin: Eigenverlag Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge, S. 81

Kreutz/Lachwitz/Trenk-Hinterberger: Die UN-Behindertenrechtskonvention in der Praxis – Erläuterungen der Regelung und Anwendungsbereiche. Köln: Wolters Kluwer Luchterhand 2013

Meysen, Thomas/Schönecker, Lydia (2018): Inklusion aller jungen Menschen in die Kinder- und Jugendhilfe: Zwischenräume zwischen zwei Hilfesystemen und ihre Überwindung. systeme, S. 187

Mündler/Meysen/Trenczek: Frankfurter Kommentar SGB VIII. Kinder- und Jugendhilfe, Baden-Baden: Nomos (8. Aufl.) 2019

Schindler, Gila (2011): Kostenbeteiligung für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII und für Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB XII im Vergleich – Probleme und Ansatzpunkte einer Harmonisierung. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe (AGJ), Berlin

Schmahl: Kinderrechtskonvention mit Zusatzprotokollen. Handkommentar, Baden-Baden: Nomos (2. Aufl.) 2017

Schönecker, Lydia (2018): Erzieherischer Bedarf als Prüfpunkt bei Teilhabeleistungen. Dialog Erziehungshilfe 4, S. 26

Smessaert, Angela (2018): Auf zum zweiten Anlauf! Zur Weiterführung der Debatte um ein inklusives SGB VIII. Forum Jugendhilfe 1, S. 52

UN-Sozialpakttausschuss (1990): General Comment Nr. 3: The nature of States parties' obligations, UN-Doc. E/1991/23 vom 14. Dezember 1990.

UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (2015): Concluding observations on the initial report of Germany (CRPD/C/DEU/CO/1).

Welti, Felix (2012): Das Diskriminierungsverbot und die „angemessenen Vorkehrungen“ in der BRK – Stellenwert für die staatliche Verpflichtung zur Umsetzung der in der BRK geregelten Rechte, Diskussionsforum Rehabilitations- und Teilhaberecht, Forum D Entwicklungen und Reformvorschläge – Diskussionsbeitrag Nr. 9/2012. https://www.reha-recht.de/fileadmin/download/foren/d/2012/D9-2012_UN_BRK_Angemessene_Vorkehrungen.pdf (letzter Zugriff: 1.11.2020)

Wiesner: SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe Kommentar. München: C.H.Beck (5. Aufl.) 2015